

**Verordnung zur Ergänzung
der Vorschriften über Krankheitserreger.
Vom 16. März 1936.**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 17 Ziffer 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Der § 3 der Vorschriften über Krankheitserreger (Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 — Reichsgesetzbl. S. 1069) erhält folgenden Absatz 3:

„Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Schädlingsbekämpfung ist verboten.“

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.
Vom 17. März 1936.**

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Absf. 1 wird die Reihenfolge der Orden und Ehrenzeichen an der Ordensschnalle wie folgt bestimmt:
 1. bis 10. unverändert,
 11. Preussisches Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Bande,
 12. Bayerische goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
 13. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-Ordens,
 14. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
 15. Badische Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille,

16. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
17. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
18. Rettungsmedaille am Bande,
19. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
20. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen,
21. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
22. Kriegsgedenkmünze 1864,
und so weiter 23. bis 31. wie bisher 21. bis 29.

2. Im § 14 Absf. 2 ist statt „(Nr. 5 bis 13)“ zu setzen: „(Nr. 5 bis 15)“.

3. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

§ 18

Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen
und Ordensbändern

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 19

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften des § 18 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.“

Berlin, den 17. März 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner